

Anlage KmV — (zu § 2, § 3, § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 5)

Kontaminanten-Verordnung

Stand: 01.07.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 289 - 290 bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote) Abschnitt

1 Mykotoxine

Lebensmittel Höchstgehalt in µg/kg

1. Aflatoxine B1 Summe aus B1, B2, G1 und G2 M1

1.1 Lebensmittel, ausgenommen –in Abschnitt 2 Nr. 2.1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezeichnete Lebensmittel, –Enzyme und Enzymzubereitungen, die zur Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, und –diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder 2,0[1] 4,0[1] –

1.2 Enzyme und Enzymzubereitungen, die zur Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind – 0,05[1] –

1.3 diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder, ausgenommen in Abschnitt 2 Nr. 2.1.15, 2.1.16 und 2.1.17 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 genannte Lebensmittel – 0,05[2] 0,01[2]

2. Ochratoxin A

2.1 Trockenobst, ausgenommen –in Abschnitt 2 Nr. 2.2.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 genannte Lebensmittel und –getrocknete Feigen 2,0[1]

2.2 getrocknete Feigen 8,0[1]

1 Der Höchstgehalt bezieht sich auf den zum Verzehr bestimmten Teil der Erzeugnisse.

2 Der Höchstgehalt bezieht sich auf das verzehrfertige Erzeugnis.

Abschnitt 2 Nitrat

Lebensmittel Höchstgehalt in mg/kg

diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder, ausgenommen in Abschnitt 1 Nr. 1.6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezeichnete Lebensmittel 250[1]

1 Der Höchstgehalt bezieht sich auf das verzehrfertige Erzeugnis.

Abschnitt 3 Halogenierte Lösungsmittel

Lebensmittel Höchstgehalt in mg/kg

Trichlormethan Trichlorethen Tetrachlorethen Summe aus Trichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen

alle Lebensmittel[1] 0,1[2] 0,1[2] 0,1[2] 0,2[2]

1 Ausgenommen sind alle Kategorien von Olivenölen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1604 (ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 14) geändert worden ist.

2 Der Höchstgehalt bezieht sich auf das Gesamtgewicht der verzehrfähigen Teile in der Angebotsform.

Abschnitt 4 nicht dioxinähnliche Polychlorierte Biphenyle (ndl-PCB)

Lebensmittel Höchstgehalt in mg/kg

2,4,4'-Trichlorbiphenyl (28)[1] 2,2',5,5'-Tetrachlorbiphenyl

(52)[1] 2,2',4,5,5'-Pentachlorbiphenyl (101)[1] 2,2',3,4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl

(180)[1] jeweils 2,2',3,4,4',5'-Hexachlorbiphenyl (138)[1] 2,2',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl (153)[1] jeweils

Fleisch vom Pferd, Ziege und Kaninchen, Federwild und Haarwild sowie von Wildschweinen mit einem Fettgehalt bis zu 10 % 0,008[2] 0,01[2]

Fleischerzeugnisse ausgenommen in Abschnitt 5.1 des Anhangs der Verordnung (EG) 1881/2006 genannte Lebensmittel mit einem Fettgehalt bis zu 10 %

Fleisch vom Federwild und Haarwild sowie von Wildschweinen mit einem Fettgehalt von mehr als 10 % 0,08[3] 0,1[3]

Fleischerzeugnisse ausgenommen in Abschnitt 5.1 des Anhangs der Verordnung (EG) 1881/2006 genannte Lebensmittel mit einem Fettgehalt von mehr als 10 %

Eier und Eiprodukte ausgenommen in Abschnitt 5.9 des Anhangs der Verordnung (EG) 1881/2006 genannte Lebensmittel 0,02[4]

1 Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) [K. Ballschmiter, M. Zell, Z. Anal. Chem. (1980) 302, 20-31].

2 Die angegebenen Höchstgehalte beziehen sich auf das Gesamtgewicht der Lebensmittel ohne Knochen. Bei Erzeugnissen ist der Berechnung der Anteil des zu ihrer Herstellung verwendeten Fleisches am Gesamtgewicht zugrunde zu legen. Der für die Einstufung der Lebensmittel maßgebende Fettgehalt ist analytisch zu bestimmen; bei ganzen Körpern von Pferd, Ziege und Kaninchen sowie von Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sowie bei Tierkörperhälften und -vierteln von Pferden ist zu unterstellen, dass der Fettgehalt jeweils 5 % beträgt.

3 Die angegebenen Höchstgehalte gelten für das im Lebensmittel enthaltene Fett.

4 Die angegebenen Höchstgehalte beziehen sich auf das Gewicht der verwendeten Eier ohne Schale.

Zitiervorschlag: Anlage KmV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KmV/anlage>